

Liebe Eltern,

in unserer Kita kann Ihr Kind mit vielen anderen Kindern spielen, lachen und toben. Da bleibt es nicht aus, dass es sich mit Krankheitserregern ansteckt. Um ihr Kind und andere Kinder vor besonders ansteckenden Krankheiten zu schützen, gilt in der Kita das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Deshalb gelten im Krankheitsfall folgende Regeln:

1. Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder andere vertrauter Personen, akut kranke Kinder gehören NICHT in eine Gemeinschaftseinrichtung. Dies gilt für:
 - * Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$). Wenn ihr Kind in der Einrichtung Fieber ($38,5^{\circ}\text{C}$) bekommt, müssen Sie es aus der Einrichtung holen. Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden Fieberfrei ist!!
 - * Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor.
 - * Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Gemeinschaftseinrichtung erneut besuchen. JEDER Durchfall zählt!!
 - * Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Krankheitssymptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)
2. Ihr Kind darf die Kita nicht besuchen, wenn es eine der folgenden Erkrankungen hat:

* Schwere Infektionen: Diphtherie , Typhus, Tuberkulose, Kinderlähmung, oder Durchfall, der durch EHEC- Bakterien ausgelöst wird, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, bakterielle Hirnhautentzündung, Meningokokken - Infektion, Krätze, Borkenflechte... etc.

Wiederzulassung mit schriftlichem Attest vom Arzt:

. Diphtherie, ansteckende Borkenflechte, Kinderlähmung, Krätze, Lungentuberkulose, Meningokokken – Infektion, Pest, Typhus, Kopflausbefall, bei wiederholte Befall innerhalb von 4 Wochen

3. Bitte lassen Sie auch ihr Kind auch dann zu Hause, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer anderen ansteckenden Krankheit (z.B. Bindehautentzündung oder Durchfall) leidet.
4. Ist Ihr Kind an einer der genannten Krankheiten erkrankt oder haben Sie den Verdacht einer Erkrankung, teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Zum einen können wir dann einer Ausbreitung der Krankheit entgegenwirken. Und zum anderen müssen wir das Gesundheitsamt über das Auftreten bestimmter Krankheiten informieren.

- In der Einrichtung dürfen **keine Medikamente** verabreicht werden. Lediglich in Ausnahmefällen und nur unter ärztlicher Anordnung können dem Kind, Medikamente verabreicht werden. Originalmedikament und original Verpackung muss mitgegeben werden.

Datum: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:
